

mäß § 113 TKG auch Bestandsdaten von Corporate Networks oder WLAN-Netzwerken erfasst. Auch die Übermittlung und der korrespondierende Abruf von Bestandsdaten aus diesen Netzen sind nur zulässig, wenn sie die materiellen Eingriffsschwellen erreichen, die das BVerfG für den Bestandsdatenabruf aufgestellt hat.

Der Gesetzgeber ist nun aufgefordert, auch für die einzelfallbezogene Bestandsdatenabfrage eine anlasslose Abfrage gesetzlich auszuschließen.

3

Ausschluss und Selbstreinigung: Schnittstellen von Vergabe- und Strafprozessrecht

Orientierungssätze zur Anmerkung:

1. Art. 38 Abs. 9 der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die Konzessionsvergabe ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die einem Wirtschaftsteilnehmer, der wegen einer Straftat i.S.v. Art. 38 Abs. 4 dieser Richtlinie rechtskräftig verurteilt und deshalb kraft Gesetzes mit einem Verbot der Teilnahme an Verfahren zur Vergabe von Konzessionsverträgen belegt ist, die Möglichkeit verwehrt, den Nachweis zu erbringen, dass er Abhilfemaßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, die Wiederherstellung seiner Zuverlässigkeit zu belegen.

2. Art. 38 Abs. 9 und 10 der Richtlinie 2014/23 ist dahin auszulegen, dass er es nicht verbietet, Gerichte mit der Prüfung der Geeignetheit der von einem Wirtschaftsteilnehmer getroffenen Abhilfemaßnahmen zu befassen, sofern die zu diesem Zweck eingeführte nationale Regelung alle in Art. 38 Abs. 9 dieser Richtlinie aufgestellten Anforderungen erfüllt und das anzuwendende Verfahren mit den Fristen des Verfahrens zur Vergabe von Konzessionsverträgen vereinbar ist.

3. Im Übrigen ist Art. 38 Abs. 9 der Richtlinie 2014/23 dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, die es den Gerichten erlaubt, eine Person von einem kraft Geset-

zes eintretenden Verbot der Teilnahme an Verfahren zur Vergabe von Konzessionsverträgen im Anschluss an eine strafrechtliche Verurteilung zu befreien, ein solches Verbot aufzuheben oder eine Erwähnung der Verurteilung im Strafregister auszuschließen, nicht entgegensteht, sofern diese gerichtlichen Verfahren den in dieser Regelung aufgestellten Bedingungen und dem mit ihr verfolgten Ziel entsprechen und es insbesondere erlauben, wenn ein Wirtschaftsteilnehmer an einem Verfahren zur Vergabe von Konzessionsverträgen teilnehmen möchte, das ihn betreffende Verbot allein im Hinblick auf die Geeignetheit der von diesem Wirtschaftsteilnehmer geltend gemachten und vom zuständigen Gericht im Einklang mit den in dieser Vorschrift vorgesehenen Anforderungen bewerteten Abhilfemaßnahmen rechtzeitig aufzuheben, was zu prüfen Sache des vorliegenden Gerichts ist.

Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 11.06.2020, C-472/19

von **Dr. Roland M. Stein**, LL.M., RA, BLOMSTEIN Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB / **Johanna Braun**, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, BLOMSTEIN Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

A. Problemstellung

In diesem Vorabentscheidungsverfahren befasst sich der EuGH mit der Selbstreinigung in Konzessionsvergabeverfahren. Dabei äußert er sich unter anderem zu der Frage, ob auch Strafgerichte die Angemessenheit von ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen beurteilen können und stellt dafür gewisse Anforderungen auf. Damit handelt es sich bei diesem Urteil um eine der wenigen EuGH-Entscheidungen an der Schnittstelle von Vergabe- und Strafrecht.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Hintergrund des Rechtsstreits ist eine Norm des französischen Konzessionsvergaberechts, kraft derer Wirtschaftsteilnehmer, die wegen bestimmter, dort aufgezählter Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind, für fünf Jahre von Verfahren zur Vergabe von Konzessionen ausgeschlossen werden (Art. 39 Ordonnance

Nr. 2016-65). Die dort genannten Straftaten entsprechen im Wesentlichen denen in Art. 38 Abs. 4 der RL 2014/23/EU.

Die französische Vert Marine wandte sich gegen zwei Normen: Art. 19 Dekret 2016-86 und Art. 23 Dekret 2016-86. Diese verpflichten Bewerber in Konzessionsvergabeverfahren dazu, eidesstattlich zu erklären und zu belegen, nicht nach Art. 39 Ordonnance Nr. 2016-65 ausgeschlossen zu sein, und bestimmen, dass Bewerbungen von Bewerbern, die danach ausgeschlossen sind, als unzulässig abzulehnen sind. Nachdem ihr Antrag auf Aufhebung dieser beiden Bestimmungen abgelehnt wurde, klagte Vert Marine vor dem Conseil d'État. Dieser bezweifelte vor allem die Vereinbarkeit von Art. 39 Ordonnance Nr. 2016-65 mit Art. 38 Abs. 9 und 10 der RL 2014/23/EU, der die Selbstreinigung für Unternehmen vorsieht, die einen Ausschlussgrund nach Art. 38 Abs. 4 oder 7 der RL 2014/23/EU verwirklicht haben. Der Conseil d'État setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH entsprechende Vorlagefragen zur Vorabentscheidung vor.

Der EuGH stellte zunächst fest, dass eine mitgliedstaatliche Regelung, die es einem Wirtschaftsteilnehmer verwehrt, die Wiederherstellung seiner Zuverlässigkeit mittels Selbstreinigungsmaßnahmen nachzuweisen, unionsrechtswidrig ist (Rn. 25). In diesem Zusammenhang betonte er die Bedeutung der Selbstreinigung als Recht eines jeden Wirtschaftsteilnehmers nachzuweisen, dass er Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner Zuverlässigkeit ergriffen hat (Rn. 16 f.).

Insbesondere stützt sich der EuGH auf Wortlaut und Systematik des Art. 38 Abs. 9 RL 2014/23/EU (Rn. 17-21). Die Norm bestimmt eindeutig, dass ausschließlich in den Fällen des Art. 38 Abs. 9 Unterabs. 3 der RL 2014/23/EU die Möglichkeit der Selbstreinigung ausgeschlossen werden kann. Dieser Unterabsatz beschreibt den Fall, dass ein Unternehmen durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen wurde, und gerade nicht – wie im französischen Vergaberecht vorgesehen –, dass die konzessionserteilende Stelle ein Unternehmen aufgrund einer Verurteilung ausschließt (Rn. 18-20). Zusätzlich argumentiert der EuGH mit dem Normzweck von Art. 38 Abs. 9 der RL 2014/23/EU (Rn. 22). Zum einen betone dieser die Zuver-

lässigkeit der Wirtschaftsteilnehmer, zum anderen gewährleiste er eine objektive Bewertung der Zuverlässigkeit und einen wirksamen Wettbewerb. All dies würde durch Beschränkungen der Selbstreinigung beeinträchtigt. Schließlich sei eine Norm wie Art. 39 der Ordonnance Nr. 2016-65 auch nicht vom mitgliedstaatlichen Umsetzungsspielraum gemäß Art. 38 Abs. 10 RL 2014/23/EU gedeckt, da dessen Wortlaut („Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels“) voraussetze, dass das Recht auf Selbstreinigung besteht und ausgeübt werden kann (Rn. 23 f.).

Die zweite Vorlagefrage des Conseil d'État betraf das „Ob“ und „Wie“ einer Prüfung der Angemessenheit der Selbstreinigungsmaßnahmen durch Gerichte. Diesbezüglich stellte der EuGH zunächst fest, dass weder der Wortlaut von Art. 38 Abs. 9 RL 2014/23/EU noch die Erwägungsgründe der Richtlinie oder praktische Erwägungen dagegen sprächen, Gerichte mit der Prüfung der Angemessenheit der durchgeführten Selbstreinigungsmaßnahmen zu betrauen (Rn. 27-30, 38). Sowohl Art. 38 Abs. 9 als auch Erwägungsgrund 71 der RL 2014/23/EU stelle es den Mitgliedstaaten frei, welche Behörde diese Aufgabe übernehmen soll (Rn. 27-29). Zudem seien Gerichte für gewöhnlich in der Lage, die Geeignetheit der Selbstreinigungsmaßnahmen objektiv und unabhängig zu bewerten und die dazu eingereichten Beweise zu prüfen (Rn. 30).

Allerdings überließ es der EuGH dem vorliegenden Gericht zu entscheiden, ob die spezifisch genannten gerichtlichen Verfahren mit den Zielen und Bedingungen des Art. 38 Abs. 9 RL 2014/23 vereinbar sind (Rn. 33, 38). Der Conseil d'État müsse dabei insbesondere darauf achten, ob die Verfahren es den Unternehmen ermöglichen, gegenüber den Gerichten die erfolgten Selbstreinigungsmaßnahmen nachzuweisen. Darüber hinaus müssen die Gerichte in der Lage sein, die Geeignetheit der Selbstreinigungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Schwere und der besonderen Umstände des vorherigen Fehlverhaltens zu bewerten (Rn. 34). Die endgültige Entscheidung müsse sicherstellen, dass die Zuverlässigkeit des Unternehmens wiederhergestellt ist. Daher reicht es nach Ansicht des Gerichtshofs ausdrücklich nicht aus, wenn die Gerichte ihr Urteil fällten, ohne die Angemessenheit der Maßnahmen zur Selbstreinigung zu beurteilen. Denn dann könnten die jeweiligen Wirtschaftsteilneh-

mer wieder an Konzessionsvergabeverfahren teilnehmen, ohne die erfolgreiche Selbstreinigung nachzuweisen (Rn. 35).

Zudem ermahnte der EuGH den Conseil d'État zu prüfen, ob Wirtschaftsteilnehmer die genannten gerichtlichen Verfahren rechtzeitig zur Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit anstrengen können (Rn. 37 f.). Die Fristen für diese Verfahren dürften nicht verhindern, dass der Wirtschaftsteilnehmer die Wiederherstellung seiner Zuverlässigkeit vor Abschluss des Vergabeverfahrens nachweisen kann.

C. Kontext der Entscheidung

I. Bedeutung der vergaberechtlichen Selbstreinigung

Erneut betont der EuGH in dieser Entscheidung die Bedeutung der Zuverlässigkeit des Wirtschaftsteilnehmers, die durch den Mechanismus der Selbstreinigung unterstrichen wird (vgl. bereits EuGH, Urte. v. 19.06.2019 - C-41/18 Rn. 40 f. „Meca“; EuGH, Urte. v. 30.01.2020 - C-395/18 Rn. 49 „Tim“). Die Selbstreinigung ist demnach Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips (EuGH, Urte. v. 30.01.2020 - C-395/18 Rn. 49 „Tim“). Neu ist allerdings die Deutlichkeit, mit der der EuGH auch ihre subjektiv-rechtliche Seite betont. So spricht er erstmals davon, dass Art. 38 Abs. 9 RL 2014/23/EU Wirtschaftsteilnehmern „ein Recht verleiht, das die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Richtlinie [...] gewährleisten müssen“. Obwohl dieser Anspruch für § 125 GWB bereits anerkannt ist (vgl. Opitz, in: Beck'scher Vergaberechtskommentar, 3. Aufl. 2017, § 125 GWB Rn. 9; Jaeger, in: MünchKomm Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, 2. Aufl. 2018, § 125 GWB Rn. 11), legt der EuGH in „Vert Marine“ diesen Grundsatz erstmals auf EU-Ebene fest.

Ebenfalls im Einklang mit früheren Entscheidungen steht die Feststellung des EuGH, dass ein automatischer Ausschluss des Bewerbers vom Vergabeverfahren, ohne die Möglichkeit, eine erfolgreiche Selbstreinigung nachzuweisen, nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Auch dies hatte er bereits in der Rechtssache „Tim“ deutlich klargestellt, wobei es hier allerdings um eine italienische Regelung ging, die einen automatischen Ausschluss bei Fehlver-

halten des Unterauftragnehmers vorsah (EuGH, Urte. v. 30.01.2020 - C-395/18 Rn. 51, 53 „Tim“).

Ferner geht der EuGH in „Vert Marine“ – sofern ersichtlich erstmalig – auf Art. 39 Abs. 9 Unterabs. 3 RL 2014/23/EU ein. Demnach können Unternehmen, die durch ein rechtskräftiges Urteil von Vergabeverfahren ausgeschlossen wurden, während des Ausschlusszeitraums nicht von der Selbstreinigung profitieren. Mit begrüßenswerter Klarheit betont der EuGH, dass Unternehmen ausschließlich in diesem Fall nicht die Möglichkeit zur Selbstreinigung bekommen sollen. Dies ist nicht nur mit Blick auf die vom EuGH betonte Verhältnismäßigkeit und Bedeutung der Zuverlässigkeit der Wirtschaftsteilnehmer konsequent. Auch das Wettbewerbsprinzip gebietet, dass möglichst viele geeignete Bieter und Bewerber an einem Vergabeverfahren teilnehmen (Knauff in: MünchKomm Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, § 97 GWB Rn. 7). Vor diesem Hintergrund ist es durchaus sinnvoll, nur begrenzt Ausnahmen vom „Recht auf Selbstreinigung“ zuzulassen.

Aus demselben Grund ist auch die enge Auslegung von Art. 38 Abs. 9 Unterabs. 3 RL 2014/23/EU zu begrüßen. So wäre eine Ausdehnung dieser Regelung auf Fälle, in denen ein Unternehmen nicht durch, sondern aufgrund gerichtlicher Entscheidung ausgeschlossen wurde, nicht nur uferlos, sondern würde auch die Selbstreinigung zumindest teilweise abschaffen. Denn Unternehmen wäre dann in den Fällen des Art. 38 Abs. 4 RL 2014/23/EU (bzw. Art. 57 Abs. 1 RL 2014/24/EU) eine Selbstreinigung stets untersagt. Obwohl es sich bei diesen Ausschlussgründen um Straftaten handelt, wäre eine solch drastische und pauschale Regelung wohl kaum mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar.

II. Prüfung der Selbstreinigungsmaßnahmen durch Strafgerichte

Im Ausgangsverfahren vor dem Conseil d'État hatte der französische Wirtschafts- und Finanzminister vorgebracht, das französische Recht kenne gerichtliche Verfahren zur Beurteilung der Eignung eines Bewerbers (vgl. Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État v. 20.06.2019, C-472/19, Rn. 12 „Vert Marine“). Beispielhaft nannte er die Aufhebung (Art. 132-21 Code pénal), die gerichtliche Rehabilitierung (Art. 133-12 Code pénal) sowie die Nichterwäh-

nung der Verurteilung in Teil 2 des Strafregisters (Art. 775-1 Code de procédure pénale). Interessant an diesem Argument ist nicht nur, dass es sich um gerichtliche statt behördliche Verfahren handelt, sondern auch, dass es sich um strafrechtliche und nicht speziell vergaberechtliche Verfahren handelt.

Dabei wirkt es zunächst überraschend, wie eindeutig sich der EuGH dafür ausspricht, dass auch Gerichte grundsätzlich mit der Prüfung der Angemessenheit von Selbstreinigungsmaßnahmen betraut werden können. Natürlich schreibt weder Art. 38 Abs. 9 der RL 2014/23/EU noch ihr 71. Erwägungsgrund vor, welche Behörde genau die Angemessenheit von Selbstreinigungsmaßnahmen prüfen sollen. Dennoch umfasst der Wortsinn des Begriffs der „Behörde“ nicht unbedingt Gerichte, sondern eher eine Einheit der Exekutive, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Dass der EuGH dies in keiner Weise als widersprüchlich zu empfinden scheint, mag zunächst erstaunen.

Dies lässt sich aber mit der französischen Fassung der RL 2014/23/EU erklären; schließlich war auch die Verfahrenssprache dieser Entscheidung Französisch. Während der Erwägungsgrund Nr. 71 auf Deutsch von „Behörden auf zentraler oder dezentraler Ebene“ und auf Englisch von „authorities on a central or decentralised level“ spricht, verwendet die französische Fassung nämlich mit „pouvoirs à un niveau central ou décentralisé“ (Befugnisse auf zentraler oder dezentraler Ebene) einen anderen, weiteren Begriff als den der „autorité“.

Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit der Beurteilung von Selbstreinigungsmaßnahmen eine weite Auslegung des Begriffs der Behörde auch interessengerecht. Dem EuGH muss zugestimmt werden, dass nicht ersichtlich ist, warum ein Gericht nicht genauso gut über die Geeignetheit von Selbstreinigungsmaßnahmen entscheiden können soll wie ein öffentlicher Auftraggeber (wie es etwa in § 125 GWB vorgesehen ist). Schließlich sind durchaus Interessenkonflikte denkbar, beispielsweise wenn ein Unternehmen wegen wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen zulasten des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen wurde. Ein öffentlicher Auftraggeber, der nun die ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen beurteilen muss, befindet sich nicht selten im Konflikt zwischen seiner Rolle als öffentlicher Auftragge-

ber und als Schadensersatzkläger (vgl. ausführlich zu den „Bruchstellen“ zwischen Selbstreinigung und Kartellverstößen Huerkamp, WuW 2020, 294). Es gibt also durchaus Argumente für die Ausgliederung dieser Aufgabe.

Grundsätzlich spricht wohl auch nichts dagegen, diese Aufgabe den Strafgerichten zu übertragen, solange diese in den Verfahren die Besonderheiten des Vergaberechts im Allgemeinen und der Selbstreinigung im Besonderen angemessen berücksichtigen können. Auch wenn die Beurteilung der Unionsrechtmäßigkeit der gerichtlichen Verfahren Aufgabe des vorliegenden Gerichts sein wird, wäre es sowohl für den Conseil d'État als auch für die Mitgliedstaaten sicherlich hilfreich gewesen, wenn der EuGH an dieser Stelle genauere Anforderungen formuliert hätte.

Indem der EuGH lediglich allgemeingültig darauf verweist, die Verfahren müssten es den Unternehmen ermöglichen, die erfolgten Selbstreinigungsmaßnahmen nachzuweisen, und die Gerichte in die Lage versetzen, die Geeignetheit der Maßnahmen nach Maßgabe des Art. 38 Abs. 9 UAbs. 2 Satz 2 RL 2013/23/EU zu beurteilen, ist nicht viel gewonnen. Auch der Verweis, der Erfolg der Selbstreinigungsmaßnahmen müsse vor Abschluss des jeweiligen Vergabeverfahrens beurteilt sein, ist an sich selbstverständlich.

Insofern muss konstatiert werden, dass es der EuGH mit dieser Entscheidung bedauerlicherweise verpasst hat, den Mitgliedstaaten wichtige praktische Hinweise für die Arbeit an der Schnittstelle von Vergaberecht und Straf- bzw. Strafprozessrecht zu geben. Der EuGH deutet zwar an, dass er Zweifel an der Vereinbarkeit der Verfahren mit der RL 2014/23/EU hat, indem er ausdrücklich darauf hinweist, dass sowohl Vert Marine als auch die Kommission vortragen, dass die französischen Regelungen die aufgestellten Voraussetzungen nicht vollständig erfüllen (Rn. 35, 37). Antworten auf die Frage, wie eine Prüfung der Selbstreinigung durch Strafgerichte vergaberechtskonform ausgestaltet werden könnte, bleibt er dagegen weitgehend schuldig.

D. Auswirkungen für die Praxis

Die Entscheidung betrifft den zwingenden Ausschluss und die Selbstreinigung bei der Vergabe von Konzessionen. Die vom EuGH aufgestellten Grundsätze sind aber auf die Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß RL 2014/24/EU übertragbar. Im deutschen Vergaberecht ergibt sich das bereits aus § 154 Nr. 2 GWB, der den Gleichlauf von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen bei der Selbstreinigung klarstellt. Für die Vergaberichtlinien folgt dies daraus, dass der Wortlaut von Art. 38 Abs. 9 und 10 RL 2014/23/EU dem des Art. 57 Abs. 6 und 7 RL 2014/24/EU entspricht (so auch der EuGH in Rn. 16). So zieht auch der EuGH bei seiner Auslegung von Art. 38 Abs. 9 RL 2014/23/EU seine Rechtsprechung zu Art. 57 Abs. 6 RL 2014/24/EU heran (Rn. 16, 22 f.). Bei Fragen der Selbstreinigung gibt es also einen Gleichlauf zwischen der Konzessionsvergabe und der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Aller Wahrscheinlichkeit nach gilt dies auch für die Sektorenvergabe, wobei RL 2014/25/EU öffentliche Auftraggeber, die die Ausschlussgründe aus Art. 57 Abs. 1 und 2 RL 2014/24/EU anwenden, lediglich anhält, diesen auch die Möglichkeit zur Selbstreinigung zu eröffnen (Erwägungsgrund 107 der RL 2014/25/EU). § 142 GWB ordnet die Geltung von § 125 GWB für Sektorauftraggeber dagegen ausdrücklich an.

Dennoch wird diese Entscheidung für die deutsche Vergaberechtspraxis nur begrenzt Auswirkungen haben. Einen automatischen Ausschluss ohne eine Gelegenheit, die Selbstreinigung nachzuweisen, kennt das deutsche Vergaberecht nicht. § 125 GWB ist auf alle Ausschlussgründe in den §§ 123 und 124 GWB anwendbar.

Zudem entscheidet in Deutschland über den Erfolg einer Selbstreinigung kein Gericht, sondern grundsätzlich der öffentliche Auftraggeber des jeweiligen Vergabeverfahrens. Mit Einführung des Wettbewerbsregisters wird diese Aufgabe aber zum Teil auf das Bundeskartellamt übertragen werden. Im Wettbewerbsregister sollen Unternehmen eingetragen werden, die bestimmte, in § 2 WRegG aufgelistete Fehlverhalten begangen haben. Die dort eingetragenen Unternehmen können gemäß § 8 WRegG die Löschung aus dem Register beantragen, sofern sie ausreichende Maßnahmen zur Selbstreinigung nachweisen können. Die Entscheidung

darüber obliegt dem Bundeskartellamt. Insofern wäre es für die deutsche Vergaberechtspraxis erfreulich gewesen, wenn der EuGH detailliertere Anforderungen an die Prüfung der Selbstreinigung aufgestellt hätte.

Dass auch Gerichte – geschweige denn Strafgerichte – die Angemessenheit von selbstreinigenden Maßnahmen überprüfen könnten, scheint auch die vergaberechtliche Literatur bisher noch nicht auf dem Schirm gehabt zu haben (vgl. etwa Risvig Hamer, in: Brussels Commentary on EU Public Procurement Law, 2018, Art. 57 Rn. 108). Insofern kann diese Entscheidung also zumindest die Perspektive auf die Selbstreinigung ändern und insbesondere den Blick für die Überschneidungen von Vergaberecht mit anderen Rechtsgebieten weiten.

Schließlich ist die Entscheidung für alle deutschen (und andere) Unternehmen relevant, die in EU-ausländischen Beschaffungsmärkten tätig sind. Der EuGH hat einmal mehr bekräftigt, dass sogar bei zwingenden Ausschlussgründen immer auf Maßnahmen der Selbstreinigung geachtet werden muss. Dadurch stärkt der EuGH die Rechte von gesetzeskonform operierenden Unternehmen und verhindert Ungleichbehandlungen.

4

Die Neuauflagen der US-Richtlinien zu Compliance-Programmen und zum U.S. Foreign Corrupt Practices Act (FCPA)

von **Dr. Daniel Valdini**, RA, Syndikusrechtsanwalt, Wirtschaftsjurist, Olympus Europa SE & Co. KG

I. Einleitung

Die Strafrechtsabteilung des U.S. Department of Justice (DOJ) hat noch unter dem stellvertretenden Generalstaatsanwalt Brian A. Benczkowski, der zum 03.07.2020 zurückgetreten ist, eine wahre Compliance-Offensive begonnen. Den Anfang machte die am 01.06.2020 veröffentlichte Richtlinie zur Bewertung von Compliance-Programmen in Unternehmen (Evaluation of Corporate Compliance Programs - ECCP).¹ Diese Richtlinie erschien erstmals im Februar 2017 und wurde zuletzt im April 2019 aktualisiert. Sie basiert u.a. auf den einschlägigen Abschnitten des Justice Manual, einer